

DIE BÜRGERMEISTERIN  
Jugend und Familie

Vorlagen-Nr.:

**JH 044/2020**

Berichterstattung:

Erster Beigeordneter Noelke

Vorlagenersteller/in:

Herr Urban

Datum:

17.02.2020

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
04.03.2020	Ausschuss für Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)					
18.03.2020	Hauptausschuss					
19.03.2020	Stadtverordnetenversammlung					

### Tagesordnungspunkt:

IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen

### Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird beschlossen.

### Begründung:

Seit dem 01.08.2006 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Kita) zuständig. Für Dülmen ist eine örtliche Beitragssatzung beschlossen worden, welche in den vergangenen Jahren neu gefasst bzw. mehrmals geändert worden ist. Inzwischen wird in der Satzung auch die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege und der offenen Ganztagschulen (OGS) geregelt.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verabschiedet. Ein wesentlicher Teil

des Gesetzes ist die Neufassung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz), welches zum 01.08.2020 in Kraft tritt.

Mit dem neuen KiBiz wurden auch Regelungen hinsichtlich der Elternbeiträge verändert, so dass die städtische Elternbeitragssatzung zum 01.08.2020 angepasst werden muss.

Nachfolgend werden die vorgesehenen Änderungen näher erläutert:

### **Beitragsfreiheit im vorletzten Kindergartenjahr (§ 3 Abs. 6)**

Nach § 50 Abs.1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Zurzeit ist das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei. Durch die Änderung wird die Beitragsfreiheit auf 2 Jahre vor der Einschulung ausgeweitet.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 3 Abs. 6 in der Satzung wird die gesetzliche Vorgabe entsprechend umgesetzt. Es besteht insoweit keine kommunale Gestaltungsfreiheit.

Die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit führt zu Mindererträgen bei den Elternbeiträgen. Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls für 2 beitragsfreie Jahre gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Abs. 2 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahr ergibt. Bisher betrug der Zuschuss 5,1 Prozent für ein beitragsfreies Jahr.

Die finanziellen Auswirkungen wurden im Budgetbuch 2020 entsprechend berücksichtigt.

### **Anpassung der Elternbeiträge (§ 6 Abs. 6)**

Nach § 6 Abs. 6 der Elternbeitragssatzung steigen die Elternbeitragssätze entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz, wonach die Kindpauschalen jährlich um einen Prozentwert ansteigen.

In der Neufassung des KiBiz wurde in § 37 Abs. 1 geregelt, dass die Kindpauschalen, erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022, jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst werden. Die Anpassung erfolgt anhand der einheitlichen Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz.

Es wird vorgeschlagen, die jährliche Anpassung der Elternbeitragssätze ebenfalls anhand der einheitlichen Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz durchzuführen.

Da die o.g. Regelung erst ab dem 01.08.2021 greift, aber der § 6 Abs. 6 der Satzung aufgrund der Neufassung des KiBiz zum 01.08.2020 nicht mehr greift, ist eine Regelung zur Steigerung zum 01.08.2020 erforderlich.

Die Anpassung der Elternbeiträge der letzten Jahre war gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung der Stadt Dülmen i.V.m. §19 Abs.2 KiBiz wie folgt geregelt:

Die Elternbeitragssätze erhöhten sich jährlich um 1,5 Prozent. Abweichend von Satz 1 erhöhten sich die Elternbeitragssätze in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/2020 jeweils um 3 Prozent, da in diesen Jahren auch die Kindpauschalen ausnahmsweise um 3 Prozent erhöht wurden.

Es wird daher vorgeschlagen, eine regelhafte Erhöhung um 1,5 Prozent zum 01.08.2020 durchzuführen.

In Vertretung

Noelke  
Erster Beigeordneter

**Anlagen:**

1. IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen
2. Synopse der Änderungen

**IX. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen,  
Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen  
auf dem Gebiet der Stadt Dülmen  
vom 15.07.2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 03. Dezember 2019 (GV NRW Seite 877) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 19.03.2020 folgende IX. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

**Artikel I**

**1.) § 3 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„Gem. § 50 Abs. 2 KiBiz ist die Inanspruchnahme vom Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

**2.) § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Elternbeitragssätze werden, erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022, jährlich zum 01.08. um einen Prozentwert angepasst, welcher der einheitlichen Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz entspricht. Zum 01.08.2020 erfolgt einmalig eine Erhöhung um 1,5 Prozent.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

**Synopse der Änderungen**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum</b></p> <p><b><u>Absatz 6</u></b> Gem. § 23 Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11 folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum</b></p> <p><b><u>Absatz 6</u></b> Gem. § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Höhe der Elternbeiträge</b></p> <p><b><u>Absatz 6</u></b> Entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz, wonach die Kindpauschalen jährlich um einen Prozentwert ansteigen, erhöhen sich auch die Elternbeitragssätze für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2017/2018, um den entsprechenden Prozentwert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Höhe der Elternbeiträge</b></p> <p><b><u>Absatz 6</u></b> Die Elternbeitragssätze werden, erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022, jährlich zum 01.08. um einen Prozentwert angepasst, welcher der einheitlichen Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz entspricht. Zum 01.08.2020 erfolgt einmalig eine Erhöhung um 1,5 Prozent.</p>